

Stephan Weinberger

Per Telefax: [REDACTED]

Bundeskanzleramt
-Referat 131-
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Bescheid des Bundeskanzleramts vom 14.04.2021

13 IFG – 02814 – In 2021 / NA 091

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den mir am 16.04.2021 zugestellten Bescheid Ihrer Behörde – Az. wie oben – erhebe ich hiermit form- und fristgerecht Widerspruch.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Im Einzelnen:

- I. Soweit die Herausgabe von Anfragen von Industrie- und Handelsverbänden, dem Handwerk, den Kirchen und anderen großen Interessensvertretungen zu der Thematik begehrt wird (Nr. 4), ist nicht ansatzweise ersichtlich, warum dadurch der Schutz von internen behördlichen Beratungen und Entscheidungsprozessen berührt sein sollte.

Es handelt sich vielmehr um durch Dritte an das Bundeskanzleramt herangetragene Sachverhalte, welche keine internen Beratungs- und Entscheidungsprozesse berühren. Berufen könnte man sich dabei allenfalls auf die sich eben genannte interne Prüfung an sich oder der sich anschließenden Beantwortung an die Absender. Der bloße Anfragetext unterfällt hingegen keinem gesetzlichen

Ausschlusstatbestand. Sofern personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Zugänglichmachung entgegenstehen, besteht Einverständnis mit einer Schwärzung der betroffenen Daten.

Da sich der ablehnende Bescheid in den Gründen ausschließlich zum internen Willensbildungsprozess verhält, wird davon ausgegangen, dass die sachgemäße Bescheidung in Bezug auf Nr. 4 des Antrages schlicht übersehen wurde. Bereits aus diesem Grund ist dem Widerspruch mit der sich hieraus ergebenden Kostenfolge abzuwehren.

- II. Soweit der Bescheid sich aber auch ablehnend auf die ansonsten begehrten internen Dokumente sowie Anfragen anderer Bundesländer und Behörden an das Bundeskanzleramt verhält, liegen die dafür genannten Ausschlussgründe ebenso wenig vor.

Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden oder hierdurch der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Maßgeblich wird die Entscheidung damit begründet, dass es einen andauernden Austausch innerhalb der Bundesregierung auch mit anderen Bundesbehörden zur Fortschreibung möglicher Maßnahmen in der Pandemie gibt. Der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Bundesregierung wie auch mit anderen Behörden mit dem Ziel, eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, würde durch ein Bekanntwerden der beantragten Auskünfte beeinträchtigt werden.

Unabhängig von der Frage, ob man sich angesichts des Gewichts der pandemischen Maßnahmen und der ebenfalls andauernden breiten öffentlichen Diskussion hierzu auf diesen Ausschlussgrund – zumindest nach Beschlussfassung oder Umsetzung - überhaupt berufen kann („wenn“), fehlt es an jeder konkreten Darlegung, welche Auswirkungen es auf den innerbehördlichen Entscheidungsprozess hätte, würden die der erbetenen Dokumente zur Thematik „Osterruhe“ dem Antragsteller überlassen werden („solange“).

Entgegen der im Bescheid vertretenen Auffassung der beständigen Prüfung ist die Thematik „Osterruhe“ ein in sich abgeschlossenes

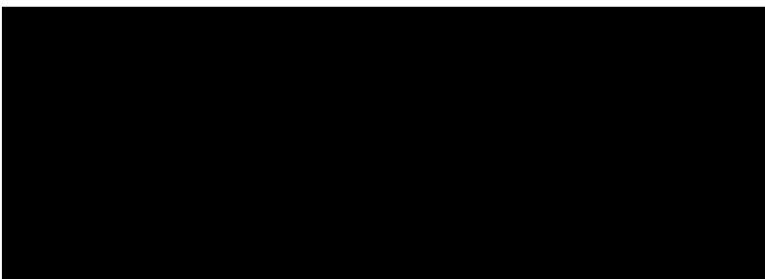
Ereignis der Vergangenheit. Allein der Umstand, dass vielleicht irgendwann in der Zukunft eine ähnliche Maßnahme geplant ist, führt nicht dazu, dass berechnigte schutzwürdige Interessen an einem geschützten Willensbildung- und Entscheidungsprozess betroffen wären. Mit dem „Argumentationskarussell“ der Wiederholungsgefahr könnte der Zugang zu allen unliebsamen Themen auf unbestimmte Zeit blockiert werden. Das war offensichtlich nicht die Intention des Gesetzgebers bei den genannten Ausschlussgründen.

Die speziell zur diesjährigen Osterzeit geplanten Maßnahmen waren Gegenstand umfangreicher Berichterstattung, sowohl für die Allgemeinheit als auch für das Fachpublikum. So wurde beispielsweise die rechtliche Seite von verschiedenen Medien beleuchtet, etwa beim Bundesverlag¹. Der öffentliche Diskurs über mögliche Hintergründe und die tatsächliche Umsetzung war weitreichend.

Die Gefahr, dass durch das Bekanntwerden möglicher Umstände zur rechtlichen Prüfung oder Intention der Maßnahme – letztere dürfte hinreichend bekannt sein - eine über die bereits erfolgte öffentliche Behandlung mögliche Beeinträchtigung behördlicher Beratungen bestehen könnte, ist nicht ersichtlich.

Nach alledem ist dem Widerspruch vollständig abzuhefen.

Mit freundlichen Grüßen



¹ <https://www.bund-verlag.de/aktuelles/~Ist-die-Osterruhe-rechtlich-zulaessig-~.html>